

Evangelisch-Lutherische St.Martins-Kirchgemeinde Meerane

Friedhofsverwaltung

Schönberger Str. 63

Telefon: 03764/2240

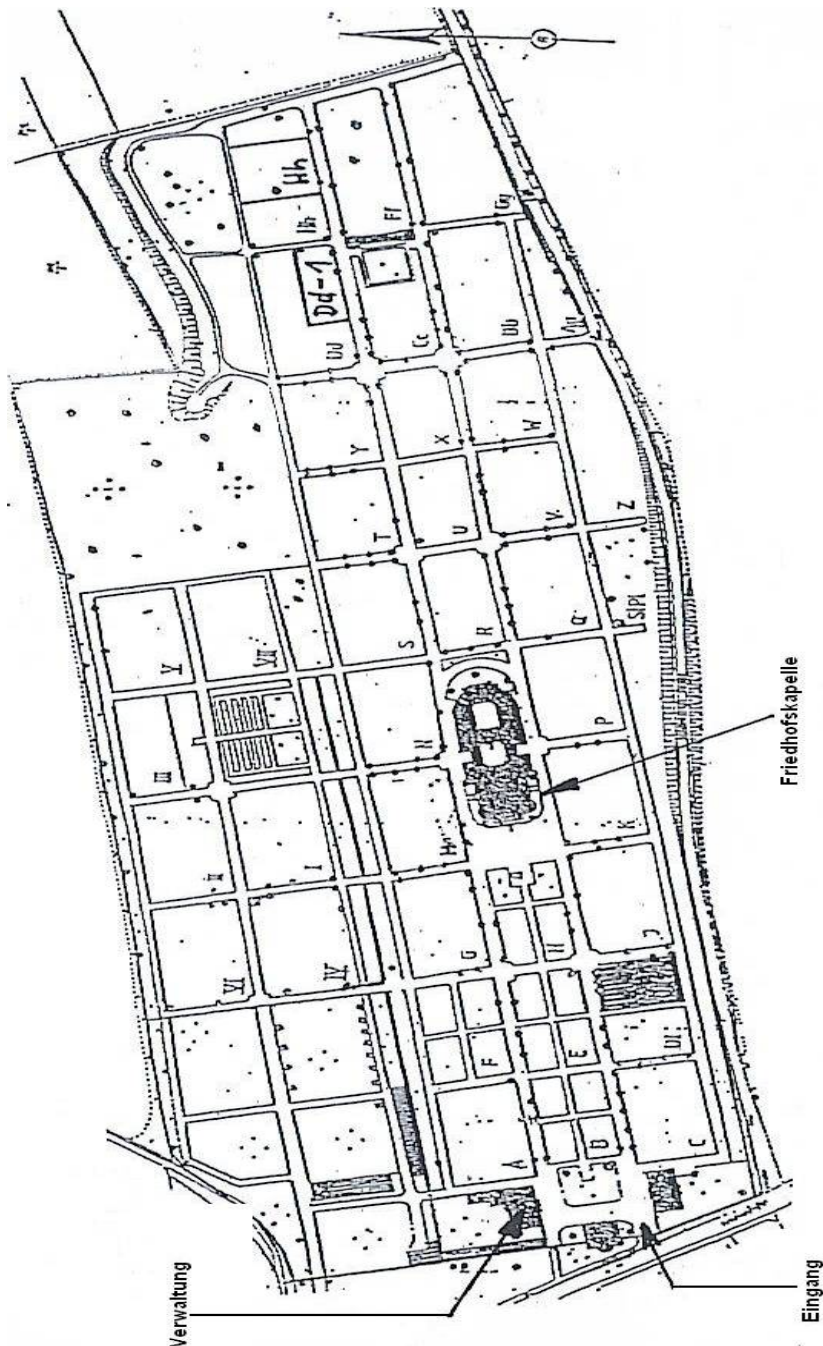
Fax: 03764/186708

e-mail: friedhof.meerane@evlks.de

Informationen zum Wahlgrabfeld für Sargbestattungen Grabfeld C auf dem Alten Friedhof

Wahlgrabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(gekennzeichnet im rückseitigen Friedhofsplan)



Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung:

Mo.	9.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Di.		14.00 – 17.00 Uhr
Mi.	geschlossen	
Do.		14.00 – 16.00 Uhr
Fr.	9.00 – 12.00 Uhr	

Dieses Grabfeld zeichnet sich durch eine besondere Gestaltung von Grabstätte und Grabmal aus. Es gilt die aktuelle Friedhofsordnung. Für Fragen und Beratung steht Ihnen die Friedhofsverwaltung gern zur Verfügung.

Allgemeine Angaben zur Grabstätte:

- In einem Einzelgrab kann entweder ein Sarg und eine Urne **oder** zwei Urnen bestattet werden. Im Doppelgrab können entweder zwei Säрге und zwei Urnen **oder** vier Urnen bestattet werden.
- Die Nutzungszeit der Grabstätte beträgt 20 Jahre.
- Bei jeder weiteren Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht an der Grabstätte um die Zeit, die zur Anpassung an die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhefrist Verstorbener von 20 Jahren erforderlich ist.

Zur Gestaltung der Grabstätten:

- Als Grundbepflanzung der Grabstätten mit Grabhügel eignen sich bodendeckende Stauden (insbesondere Efeu), die mindestens den Hügel als Rahmen begrenzen sollen.
- Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- Die einzelne Grabstätte erhält durch die Friedhofsverwaltung eine einheitliche Abgrenzung. Zusätzliche Einfassungen sind hier nicht möglich.
- Zwischen den Grabhügeln einer Doppelgrabstätte oder vor einer Querrabatte können polygonal (vieleckig) gebrochene Schieferplatten verlegt werden.
- Die gärtnerische Erstanlage und Pflege der Grabstätten ist Aufgabe des Nutzungsberechtigten, oder er beauftragt damit die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner.

Zur Gestaltung des Grabmales:

- Material: Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall
- Form: aufstrebend, aus einem Stück, mit oder ohne Sockel, symmetrische oder nicht symmetrische Formen, als Stele oder im Breitformat
- Bearbeitung: handwerklich bearbeitete oder polierte Oberflächen
- Mindeststeinstärke: bis zu 80 cm Höhe: 12 cm
über 80 cm bis 120 cm Höhe: 14 cm
- Schrift: vertieft eingearbeitete Schrift (60-Grad-Schrift), plastisch erhabene Schrift, Bleiintarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften, jedoch keine Kastenschriften (vertieft-erhabene Schriften) sowie Lichtbilder und Bildgravuren
- Tönungen: Farbige Tönungen sind als nicht glänzende Lasuren im Farbton der Tonskala des Steines zulässig.

Zur Friedhofsordnung:

Das Grabmal bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Hierfür ist rechtzeitig ein Grabmalgenehmigungsantrag gemäß § 24 Friedhofsordnung zu stellen.

Die Friedhofsordnung liegt in der Friedhofsverwaltung zur Einsichtnahme aus. Ihre Bestimmungen sind zu beachten und bei Erwerb des Nutzungsrechtes an einer solchen besonderen Grabstätte schriftlich anzuerkennen.